

Das Präsidium des Landgerichts Lüneburg fasst zur Regelung des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen und Winsen (Luhe) im Jahre 2020 folgenden

### **Beschluss:**

Aufgrund von § 13 Nr. 4 der ZustVO-Justiz vom 18.11.2019, § 22c Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 GVG wird für die genannten Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

Im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen und Winsen (Luhe) wird der richterliche Bereitschaftsdienst der beteiligten Gerichte für das Jahr 2020 gemäß § 22c Abs. 1 Satz 4 GVG durch sechs hauptamtliche Richterinnen und Richter übernommen, und zwar jeweils eine Richterin und ein Richter von den Amtsgerichten Lüneburg und Soltau sowie jeweils eine Richterin von den Amtsgerichten Uelzen und Winsen (Luhe). Diese Richterinnen und Richter übernehmen den Bereitschaftsdienst mit einem Arbeitskraftanteil von jeweils 0,5 AKA.

#### **I. Allgemeines:**

1. Der richterliche Bereitschaftsdienst umfasst unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen, in denen der konkrete Antrag erst während der Bereitschaftsdienstzeit eingegangen ist und die/der originär zuständige Richter(in) Richter zuvor noch nicht befasst war.
2. Der Bereitschaftsdienst wird außerhalb der üblichen Geschäftszeiten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Tageszeiten ausgeübt, d. h. in folgenden Zeiten:

**Montag bis Donnerstag:** von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr,

**Freitag (einschließlich die Tage vor gesetzlichen Feiertagen bzw. dienstfreien Tagen wie Heiligabend und Silvester):** 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr,

**Samstag, Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen und dienstfreien Tagen wie Heiligabend und Silvester: 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.**

3. Die in der Zeit von montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr anfallenden Dienstgeschäfte werden von dem originär zuständigen Gericht bearbeitet, wenn sie nicht innerhalb der vorgenannten Zeiten durch den Bereitschaftsdienst erledigt worden sind und nachdem das zuständige Gericht zuvor durch den Bereitschaftsrichter informiert worden ist.
4. Wird in den Bereitschaftsdienstzeiten eine Richterin/ein Richter während der Dauer ihres/seines Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt sie/er über das Ende seiner Bereitschaftsdienstzeit hinaus bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.
5. Mit einer Sache befasst ist die Richterin/der Richter, sobald ihr/ihm ein konkreter Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung oder Bezeichnung der Art Amtshandlung und des Namens der betroffenen Person vorliegt.
6. Für das weitere Verfahren nach der Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung bleiben die einzelnen Amtsgerichte zuständig.
7. Der Bereitschaftsdienst wird in Form der Rufbereitschaft grundsätzlich durch jeweils eine Richterin/einen Richter ausgeübt.

## **II. Bereitschaftsdienstrichterin/Bereitschaftsdienstrichter**

1. Zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden nur Bereitschaftsdienstrichterinnen und Bereitschaftsdienstrichter.

Sie leisten den Bereitschaftsdienst im gesamten Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Lüneburg.

2. Für die Ableistung des Bereitschaftsdienstes steht den Bereitschaftsdienstrichterinnen und Bereitschaftsdienstrichtern pro Jahr eine Gesamtfreistellung von 3 Pensen zur Verfügung.
3. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

Es werden zwei Vertretergruppen gebildet:

a) Ri´inAG Dr. Brah, RiAG Hofyani, Ri´inAG Skwirblies,

b) Ri´inAG Dr. Hagemann, RiAG Ladage, Ri´inAG Springer,

die sich untereinander vertreten (1. und 2. Vertreter(in)). 3. Vertreter(in) ist jeweils das dienstbereite Mitglied aus der anderen Vertreter Gruppe.

4. Die Reihenfolge der Einsätze ergibt sich aus dem anliegenden Bereitschaftsdienstplan.

Dr. Skwirblies

Kompisch

Heintzmann

Lange

Schunder

Dr. Petershagen

Wolfer

Subatzus

Luedtke